

Der sichere Spielplatz

In letzter Zeit wird immer häufiger festgestellt, dass Spielgeräte aufgestellt werden, die nicht für den jeweiligen Einsatzort geeignet sind. Man findet solche Produkte nicht nur in Spielbereichen von Hotels, Gaststätten, Einkaufszentren oder auf Spielplätzen von Wohnungsbaugesellschaften, sogar in Schulen und Kindergärten tauchen in letzter Zeit Spielgeräte auf, die hier nicht aufgestellt werden dürfen.

Grundsätzlich ist es natürlich lobenswert, wenn Elterninitiativen oder einzelne Betreiber die Initiative ergreifen und versuchen ohne umständlichen bürokratischen Aufwand für unsere Kinder preiswerte Spielmöglichkeiten zu schaffen.

Hierbei gilt jedoch zu beachten, dass nicht alle Spielgeräte grundsätzlich für alle möglichen Einsatzbereiche geeignet sind und auch aufgestellt werden dürfen. Die meisten Spielgeräte, die als Bausätze bei Holzfachhändlern oder in Baumärkten vertrieben werden, sind nur für den Einsatz in privaten, häuslichen Bereichen geeignet und dafür vorgesehen. Erkennen kann man solche Spielgeräte nicht nur an den im Vergleich zu den üblichen Spielplatzgeräten günstigen Preisen, sondern auch an den meistens sehr viel geringer ausgeführten Dimensionierungen der einzelnen Bauteile und an den verwendeten Materialien. Hier kommen z.B. zumeist nur Kunststoff- oder Faserseile zum Einsatz, wo bei Spielplatzgeräten verstärkte Seile (Herkulestaue) oder Ketten Verwendung finden.

Auch die Lager von Schaukelabhängungen unterscheiden sich auf den ersten Blick. Bei Geräten, die für den öffentlichen Bereich ausgelegt sind, werden Gleit-, Nadel-, oder Rollenlager o.Ä. verwendet, während Geräte, die im häuslichen Bereich eingesetzt werden, meistens lediglich Haken oder Karabiner, die als Schaukellager dienen, aufweisen.

Auch anhand der Kennzeichnung der Geräte kann man auf den jeweiligen Einsatzbereich schließen. So müssen Geräte, die lediglich für den häuslichen Gebrauch konstruiert sind, einen entsprechenden deutlichen Warnhinweis aufweisen („nur für den häuslichen Gebrauch“) und mit einem CE-Zeichen versehen sein. Daher gilt: Spielgeräte die mit einem CE-Zeichen versehen sind und keine Kennzeichnung nach den Vorgaben der EN 1176 aufweisen, dürfen nur im privaten, häuslichen Bereich aufgestellt werden, da sie als Spielzeuge im Sinne der Spielzeugrichtlinie und nicht als Spielplatzgeräte angesehen werden. In allen anderen Bereichen, wo damit gerechnet werden muss, dass die Frequentierung der Geräte über die des häuslichen Bereiches hinausgeht, müssen Spielgeräte aufgestellt werden, die den Anforderungen der EN 1176 entsprechen.

Generell darf man nicht nur bei den klassischen Spielplätzen im öffentlichen Bereich davon ausgehen, dass die Frequentierung höher ist, als dies im häuslichen Bereichen der Fall ist. Auch bei Spielgeräten, die in Schulen, Kindergärten, Hotels und Gaststätten, Einkaufszentren oder auch auf Spielplätzen von Wohnungsbaugesellschaften installiert werden, ist mit einer erhöhten Frequentierung zu rechnen. Demzufolge dürfen hier auch nur Spielgeräte installiert werden, die die entsprechende Normenkonformität mit der EN 1176 aufweisen!

Kleine Ratgeber: Der sichere Spielplatz

Eine 100%ige Sicherheit auf Spielplätzen gibt es nicht. Auch die sicherheitstechnischen Festlegungen für Spielplatzgeräte in den einschlägigen Regelwerken sind so formuliert, dass eine 100%ige Sicherheit auf Spielplätzen nicht ableitbar ist. Ziel sollte sein, dass Spielplätze und Spielgeräte so beschaffen und in den Spielablauf integriert sind, dass Kinder bestimmte Fähigkeiten trainieren können und dabei ein selbstsicherndes Verhalten als Lerneffekt erreicht wird. Spielgeräte müssen so konstruiert und aufgestellt sein, dass der Verlust von Leben, Beweglichkeit, Sinneswahrnehmung und der eventuelle Verlust von Gliedmaßen vermieden werden. Als überschaubare kalkulierbare Restrisiken werden Verletzungen in Kauf genommen, wie sie auch im Sport (Freizeitsport und Schulsport) eintreten können. In der Rechtsprechung ist hierfür der Begriff „sportlich-spielerisches Risiko“ geprägt worden. So ist zum Beispiel eine Hecke mit Dornen als Abgrenzung zu Verkehrswegen durchaus zulässig, da für die Kinder das durch die Dornen entstehende Verletzungsrisiko erkennbar ist. Auch schwingende Bauteile (Schaukeln, Seilbahnen etc.) stellen im Sinne der Normen keine Gefahrenquellen dar, da das Kind die hiermit verbundenen „Gefahren“ einschätzen können sollte.

Zu vermeiden sind generell alle nicht vom Kind erkennbaren Risiken. Hierzu gehören im Wesentlichen die Stabilität der Geräte, die Dimensionierung von Bauteilen, Verschleißerscheinungen etc. Generell sind die Betreiber verpflichtet, regelmäßige Kontrollen auf Spielplätzen durchzuführen. Diese Kontrollen beinhalten nicht nur die allgemeine Sauberkeit der Spielanlagen, die Wartung und Pflege der Böden, die Bepflanzung, sondern auch den „betriebssicheren“ Zustand der Spielgeräte.

Woran kann man einen „sicheren Spielplatz“ erkennen? Die Kontrollpflicht gilt nicht nur für die öffentlichen Spielplätze, sondern auch für alle anderen Spielbereiche wie z.B. die Spielplätze von Wohnungsbaugesellschaften, Hotels und Gastronomiebetrieben und allen anderen Einrichtungen, in denen Spielgeräte installiert sind, wo Kinder uneingeschränkt spielen dürfen. Nur im privaten, häuslichen Bereich, das heißt im Garten des eigenen Hauses, wird der Wartungsrythmus nicht explizit vorgegeben. Ob die Kontrollen sorgfältig und regelmäßig gemacht werden, lässt sich meist schon sehr schnell an wenigen Punkten erkennen. Die folgende Checkliste soll Ihnen helfen sich ein Bild machen zu können, ob der von Ihnen gewählte Spielplatz in einem guten Zustand ist und ihr Kind hier „sicher“ spielen kann.

Checkliste für einen sicheren Spielplatz

Zugangsbereich:

Abgrenzung zu Verkehrswegen z.B. durch Durchlaufsicherung; selbstschließende Tore; Drehkreuz, Barrieren etc. müssen zu verkehrsreichen Straßen vorhanden sein. Hinweisschild möglichst in Piktogrammform (Notrufnummer; Verantwortlichkeiten) sollte vorhanden sein.

Umzäunungen, Einfriedungen, Bepflanzung:

Zaunenden sollten ohne Spitzen und scharfkantige Teile sein. Höhe sollte ca. einen Meter betragen. Bei Ballspielbereichen ist sogar eine Mindesthöhe von vier Metern zu Verkehrswegen erforderlich. Es sollten ausreichende Schattenplätze vorhanden sein.

Untergrund:

Rasen – sollte ein gepflegtes Erscheinungsbild haben. Achtung: Rasenbepflanzung ist nur unter Geräten zulässig, deren Fallhöhe nicht mehr als 1,5 m beträgt!

Sand/Kies – hier sollte besonders darauf geachtet werden, dass keine Verunreinigungen durch Hunde-, Katzenkot oder Unrat erkennbar ist.

Rindenmulch/Hackschnitzel – sollte nicht stark komprimiert sein oder bereits beginnende Fäulnisbildung aufweisen: Achtung: Rindenmulch sollte nicht mit hölzernen Standpfosten von Spielgeräten in direktem Kontakt stehen (erhöhte und beschleunigte Fäulnisgefahr der Pfosten)!

Synthetische Fallschutzbeläge – sollten keine hoch stehenden Stoßkanten aufweisen.

Ausstattung:

Ausreichende Sitzgelegenheiten sollten vorhanden sein. Die Sitzgelegenheiten müssen fest mit dem Untergrund verbunden sein (Kippgefahr).

Sitzbretter und Lehnen von Bänken dürfen nicht gelockert sein (Quetschgefahr).

Mülleimer sollten in ausreichender Anzahl vorhanden sein (auf regelmäßige Leerung achten).

Spielgeräte allgemein:

Sind die Geräte geprüft (erkennbar durch ein entsprechendes GS-Prüfzeichen)?

Stahlgeräte – ist ein Schutzanstrich vorhanden? Ist bereits Korrosion erkennbar?

Holzgeräte – dürfen keine vorstehenden Gewindeenden, vorstehende Schrauben oder Nägelköpfe etc. aufweisen und sollten splitterfrei sein. Dürfen keine losen oder defekten Bauteile aufweisen. Achtung: Vorsicht bei erkennbarer Fäulnisbildung! Schwachpunkte hier sind meist horizontal liegende Hölzer, nicht abgedeckte Schnittflächen z.B. Köpfe an Standpfosten und der Kontaktpunkt zum Erdboden.

Kunststoffgeräte – ist die Kunststoffschicht verschlissen (besonders bei GFK-Rutschen)?

Seile – sind die Deckklitzen (meist aus Kunststoff) defekt (erkennbar am freiliegenden Drahtkern)? Sind die Endverbindungen der Seile verschlissen?

Spielgeräte typbezogen:

Schaukel – sind die Endverbindungen (letzte Kettenglieder am Sitz und am Gelenk) verschlissen? Sind die Schaukelbretter defekt?

Rutsche – können sich Kordeln von Bekleidungsteilen an Spalten einziehen (Strangulationsgefahr)? Ist das Rutschblech fest mit den Wangen verbunden (auch unter Last darf kein Spalt zwischen Wange und Rutschblech entstehen)? Ist das Ende der Rutsche nicht zu hoch über dem Boden (max. 35 cm sind zulässig)?

Seilbahn – ist der Sitz der Seilbahn beschädigt? Kann man beim Stehen auf dem Sitz ans Seil greifen (Mindestabstand Sitz/Seil 2,10 m)?

Karussell – ist das Lager ausgeschlagen? (Wackelt das Karussell auf der Achse?)

Wippen – ist eine ausreichende Endanschlagdämpfung gewährleistet (Die Wippe darf nicht bis zum Boden ungebremst durchschlagen)? Ist das Lager ausgeschlagen (Kann durch horizontales Drücken am Ende der Wippe kontrolliert werden; bei ausgeschlagenem Lagerpunkt kann es zu einer Quetschstelle kommen)?

TÜV Rheinland Group, Berthold Tempel

Sachverständiger und QM-Auditor, Vorsitzender des deutschen Normenausschusses

Kinderspielgeräte

Erstveröffentlichung: „freizeit & spiel“ Januar/Februar 2006 (H.W.G. Verlagsgesellschaft). Die Einstellung hier erfolgte mit freundlicher Genehmigung des Chefredakteurs, Thomas R. Müller.